

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 - 11 BauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GFZ	Geschossflächenzahl
GRZ	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 18 BauNVO)
TH	Traufhöhe
FH	Firsthöhe

Dachform, Dachneigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
--	-----------------------

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

	Private Grünfläche
--	--------------------

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

	Entwässerungsmulde mit südlich anschließender Verwaltung
--	--

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Bauverbotszone nach § 23 HStRG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

	Parzellierungsvorschlag (unverbindlich) im Altflächen-Informationssystem (ALTI) des Landes Hessen registrierte Altfläche ("Bau- und Möbelschreiner")
	Bauverbotszone nach § 23 (1) HStRG 20 m ab dem befestigten Fahrbahnrand der L 3061
	Baubeschränkungszone nach § 23 (2) HStRG 40 m ab dem befestigten Fahrbahnrand der L 3061

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017), die Baunutzungsverordnung (BauNVO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017), die Planzeichenverordnung (PlanzVO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017) und die Hessische Bauordnung (HBO, vom 28.05.2018).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO)
1.1.1 Die nach § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.
1.1.2 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind darüber hinaus nicht zulässig:
1. nicht störende Handwerksbetriebe,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke.

1.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO)
1.2.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden
- die maximal zulässige Traufhöhe (TH) bei 5,5 m und
- die maximal zulässige Firsthöhe (FH) bei 9,0 m begrenzt.
Die Traufhöhe wird definiert durch die Haupttrauflinie am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
Die Firsthöhe wird definiert durch die Oberkante der Hauptfirstlinie.
1.2.2 Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehöhe ist der mittlere natürliche Geländeanschnitt an der talseitigen Außenwand (im Bauantrag durch Vermessung nachzuweisen).

1.3 Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
1.3.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

1.4 Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.4.1 Fläche für ein Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers.
1.4.2 Das Geh-, Fahr und Leitungsrecht bezieht sich auf erdgleiches bis unterirdisches Höhen-niveau.

1.5 Baugrenzen/Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
1.5.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig und müssen einen Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche besitzen.

1.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
1.6.1 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzten „Fläche für die Regelung des Wasserabflusses“ ist zum Schutz vor Oberflächenwasser von der Hangseite, eine durchgängige, begrünte Entwässerungsmulde herzustellen. Das Aushubmaterial ist dabei entlang der Südseite der Mulde zu einem ca. 50 cm hohen Erdwall aufzuschichten. Diese ist ebenfalls zu begrünen und mit Gehölzen zu stabilisieren. Die Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahme ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft sicherzustellen.

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. Nr. 20 BauGB)
1.7.1 Alle standortgerechten, heimischen Laubgehölze sind dauerhaft zu erhalten, abgängige sind durch Neuanpflanzungen gleichwertiger Pflanzen zu ersetzen. Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten. (Ausführungshinweise zu Pflanzabständen: großkronige Bäume: 10 – 12 m, klein- bis mittelkronige Bäume: 6 – 8 m, Sträucher: 1 – 2 m.)
1.7.2 Mindestens 50 % der Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten. Die Flächen sind zu mindestens 30 % durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Die Gehölzanzpflanzungen sind dabei vorrangig auf die in Richtung Norden zum Baugelandsrand hin gelegenen Grundstücksflächen vorzunehmen.
1.7.3 Fußwege, Hofflächen und private Stellplätze sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserundurchlässig zu befestigen (z.B. weifliges Pflaster, Rasengittersteine, wassergerbundene Wegefläche, Schotterrasen).
1.7.4 Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken sind nur als Hecken oder Zäune, die einzuzüchten sind, zulässig. Es sind nur heimische Laubgehölze zulässig. Zäune müssen für Kleintiere bei Igelgröße unterkriechbar sein (ca. 15 cm Bodenabstand).

1.8 Behandlung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG)
1.8.1 Zur Schonung des Wasserhaushaltes soll das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser gesammelt und verwertet werden, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
1.8.2 Zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist je Grundstück eine Retentionszisterne (Fassungsvolumen mind. 7 km, davon mind. 3 km Retentionsvolumen) zu errichten. Überschüssiges Wasser ist mit einem Drosselabfluss von max. 1 l/s dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen. Diese Festsetzung schließt ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nicht mit ein.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)

2.1 Dachfarbe

Das Dachendeckung ist in erdfarbenen (dunkelrot, braun, anthrazit) gedeckten Farbtonen auszuführen. Die Dachendeckung ist in nichtglänzendem oder -reflektierendem Material vorzunehmen. Im Falle von Flachdächern oder flachgeneigten Dächern ist eine mindestens extensive Dachbegrünung zu empfehlen. Auf den Dachflächen sind Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zulässig und zu empfehlen.

2.2 Dachgestaltung / Dachneigung

Die Dächer der Hauptgebäude sind als geneigte Dächer auszuführen. Die zulässige Dachneigung beträgt 0° - 40°.

2.3 Material der Außenhaut

Verkleidungen mit glasierten Fliesen, Kunststoff, Faserzement oder sonstigen grellbunten bzw. metallisch glänzenden Materialien sind an Fassaden und Sockeln nicht zulässig. Sichtbare Außenwände sind zu verputzen, zu verkleiden oder zu verblenden. Unverkleidete Holz- oder Natursteinhäuser sind zulässig.

3. HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

3.1 Bodenkennlinie

Wenn bei Erdarbeiten Bodenkennlinien bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Altlasten, Bodenkontaminationen

Das Regierungspräsidium weist im Bereich der sich noch im Betrieb befindlichen Schreinerei südlich der Wilhelmstraße auf eine Altlast hin:
- AFD-Nr. 534.013.030-001.009,
- Altstandort - Bau- und Möbelschreinerei, bisher nicht untersuchte Fläche, die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich.
Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend die nach § 15 HAfBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

3.3 Bodenschutz

Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:
1. Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund objektbezogen untersucht und bewertet werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verarmung zu schützen. Er ist zu sichern und vorrangig im Planungsgebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.
2. Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
3. Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf. kann durch den Einsatz von Baggermätern/ breiten Rädern/ Kettenlaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.
4. Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
5. Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
6. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.
7. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrtägiger Standzeit gesiebt zu begrünen.
8. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
Weiterführende Infoblätter:
- Boden - mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/muel/hmkvkl_boschu-bauen_bauaus_fuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)
- Boden - damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Hausbauer (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/muel/hmkvkl_boschu-bauen_haeu1_ebauer_textvorlage_01_180420.pdf)

3.4 Bauliche Sicherungsmaßnahmen

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches. Dennoch ist auf Spuren alten Bergbaus im Rahmen der Bautätigkeit zu achten, ggf. sind an den geplanten Gebäuden bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

3.5 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

Um Insekten vor dem Massensterben im grellweißen Laternenlicht zu bewahren, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. Natriumlampen, LED-Lampen), ausgestattet werden.

3.6 Minderung der Lichtverschmutzung

Zur Minderung der Lichtverschmutzung sollte die Straßen- und Außenbeleuchtung in Bezug auf die Anzahl und die Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und so abgeschirmt werden, dass sie lediglich Lichtkegel nach unten auf die Erde strahlen.

3.7 Vegetations- und Schutzraum

Bei allen baulichen oder sonstigen Maßnahmen, von denen angrenzende Vegetationsflächen betroffen sein können, ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.

3.8 Berücksichtigung der Grenzabstände für Pflanzen

Zu den Nachbargrundstücksgrenzen sind die vorgeschriebenen Grenzabstände für Anpflanzungen nach § 38 und 39 Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbG) zu beachten, gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten gem. § 40 NachbG die doppelten Abstände.

3.9 Schutz von Versorgungsleitungen

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind Pflanzmaßnahmen und Erdarbeiten nur in direkter Abstimmung mit dem Träger durchzuführen. Im Falle von Baumpflanzungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ (FGSV, Ausgabe 1989) sowie das DVGW Regelwerk DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

3.10 Beteiligung der Versorgungsträger und Vorhaltung von Leitungstrassen

Innerhalb der Wilhelmstraße befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung der neu entstehenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten, schriftlich angezeigt werden. Die Stromversorgung der zu erschließenden Baugrundstücke erfolgt durch die EnergieNetz Mitte GmbH und ist von der südlichen Straßenseite der Wilhelmstraße her geplant.

Vor Baubeginn ist rechtzeitig mit dem Regioteam in Stadtlagerdorf Verbindung aufzunehmen, damit im Einvernehmen mit der Baufirma die genaue Lage der Kabel eingemessen bzw. örtlich gekennzeichnet werden kann. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen der EnergieNetz Mitte GmbH" in der jeweiligen aktuellen Fassung ist zu beachten.

3.11 Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, versiebelt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Darüber hinaus soll gem. § 37 Abs. 4 HWG Niederschlagswasser (z. B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

3.12 Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Entlang von Kreis- und Landesstraßen gilt in einem 20 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand nach § 23 Abs. 1 Hess. Straßengesetz (HStRG) die straßenrechtliche Bauverbotszone. Dieser Bereich ist grundsätzlich von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Nebenanlagen freizuhalten. Dies gilt auch für baueingriffsfreie bauliche Anlagen sowie für ober- und unterirdische Anlagen der Ver- und Entsorgung Dritter.
An diese Zone schließt sich die 20 m breite Baubeschränkungszone nach § 23 Abs. 2 HStRG an. Innerhalb dieser Zone bedürfen u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Zustimmung durch die Straßenverkehrsbehörde

4. BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE

4.1 Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Quercus robur	- Stiel-Eiche

4.2 Mittel- und kleinkronige Bäume

Betula pendula	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Vogelkirsche
Salix caprea	- Salweide
Sorbus aria	- Mehlbeerbaum
Sorbus aucuparia	- Eberesche

4.3 Sträucher

Berberis vulgaris	- Gemeiner Sauerdorn
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Alnus frangula	- Faulbaum
Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	- Zweigfingiger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Mespilus germanica	- Echte Mispel
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe, Schwarzwald
Rubus spec.	- Brombeere, Himbeere
Rosa canina	- Hundrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball
(weitere ungefüllte Rosen, nicht aber Kartoffelrose - Rosa rugosa)	

4.4 Hochstämmige, heimische Obstbäume

Äpfel:	Birnen:
Bismarckapfel	Alexander Lukas
Bittefelder Sämling	Clapps Liebling
Blenheimer	Graue Jagdbirne
Bohnapfel	Grüne Jagdbirne
Brauner Matapfel	Gellerts Butterbirne
Bretbacher	Gute Gerte
Danziger Kantapfel	Gute Luise
Freiherr v. Berlepsch	Nordhäuser Winterreife
Gelber Edelapfel	Oberösterreichische Weinbirne
Gelber Richard	Pastorenbirne
Gloster	Südkirschen:
Haarapfel	Büttners Rote Knorpelkirsche
Huppenapfel	Dönnissens Gelbe
Jakob Lebel	Frühe Rote Meckenheimer
Kaiser Wilhelm	Große Prinzessin
Landsberger Renette	Große Schwarze Knorpelkirsche
Muskatrenette	Hedelfingler
Oldenburger	Schmalfelds Schwarze
Ontario	
Orleans Renette	
Rheinischer Bohnapfel	Sauerkirschen:
Rheinischer Winterrambour	Ludwigs Frühe
Rote Sternrenette	Hedelfinglers Frühe
Rotar Booskop	
Scharfnase	Pflaumen/Zwetschgen:
Schneepfel	Bühler Frühzwetschgen
Schöne aus Nordhausen	Ortenauer Hauszwetschge
Schöner von Booskop	Wangenheims Frühzwetschge
Winterrambour	
Wintertromenapfel	

4.5 Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung

Clematis vitalba	- Waldrebe
Hedera helix	- Gemeiner Efeu
Parthenocissus quinquefolia	- Wein
Lonicera caprifolia	- Geißschlinge
Spalierrosen, Kletterrosen, Zaanrube, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen	

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra hat in ihrer Sitzung am **22.08.2019** die Aufstellung des Bebauungsplans "Wilhelmstraße" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gem. Hauptsatzung am **05.09.2019**.

2. BETEILIGUNG DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT
Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgte gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung von Planentwurf und Begründung in der Zeit vom **16.09.2019 bis einschließlich 18.10.2019**. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gem. Hauptsatzung am **05.09.2019**.

3. BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **10.09.2019** gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist vom **16.09.2019 bis einschließlich 18.10.2019** aufgefordert.

4. SATZUNGSBESCHLUSS
Die Bebauungsplan wurde am **12.12.2019** in der vorliegenden Form von der Stadtverordnetenversammlung nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt.

Lohra, den **04. Feb. 2020**

(Bürgermeister)

5. AUSFERTIGUNGSVERMERK
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschlüssen/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lohra, den **04. Feb. 2020**

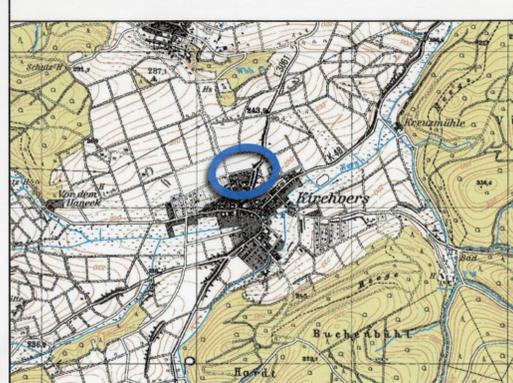
(Bürgermeister)

6. INKRAFTTRETEN
Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde der Satzungsbeschluss am **06. Feb. 2020** ortsüblich gem. Hauptsatzung bekanntgemacht. Damit tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Lohra, den **12. Feb. 2020**

(Bürgermeister)

Räumliche Lage des Plangebietes (Ausschnitt TK 25 - unmaßstäblich)



Bebauungsplan "Wilhelmstraße"
- Bebauungsplan gem. § 13b BauGB -

Planungsstand: 12/2019	Exemplar des Satzungsbeschlusses
bearb.: M. Hausmann, Dipl.-Ing.	gez.: Schweinfest
gepr.: M. Hausmann, Dipl.-Ing.	
Datei: BPL_Wilhelmstrasse_Planurkunde.vwx	Plangröße: 0,7 qm
Groß & Hausmann Umweltplanung und Städtebau	
Bahnhofsweg 22 33098 Weimar (Lahn) FON 06426/92076 * FAX 06426/92077 http://www.grosshausmann.de info@grosshausmann.de	Maßstab 1 : 1.000
<small>Hinweis: Dieser Plan enthält rechtlich geschützte Informationen</small>	